

Satzung der Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“
Stand vom 22.03.2024

§1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“, die Kurzbezeichnung lautet: „WLB“
- (2) Die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ ist eine Vereinigung von Bürger*innen der Gemeinde Bünsdorf.
Die Mitarbeit gestaltet sich aktiv, transparent und gemeinschaftlich, um so in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und so das Wohl der Einwohner*innen zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ hat ihren Sitz in Bünsdorf.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2022.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ können alle wahlberechtigten Einwohner*innen der Gemeinde Bünsdorf werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung;
 - b) Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden muss
oder
 - c) Tod.
- 3) Ein Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen diese Satzung.

§3 Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der kandidierenden Personen für die Kommunalwahlen (§7),
- d) die Wahl und Abberufung des Vorstandes

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der*dem Vorsitzende*n und seiner*seinem ersten und zweiten Stellvertreter*in,
- b) der*dem Schriftführer*in,
- c) dem*der Kassenwart*in
- d) der*die Sachverwalter
- d) zwei Beisitzer*innen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergemeinschaft nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift der*des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerber*innen entscheidet das von der*vom Wahlleiter*in zu ziehende Los.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (14 Tage vorher per Post oder E-Mail) den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 5a Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für ein Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 4 Buchstabe a) - d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Aufstellung von kandidierenden Personen für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber*innen für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der kandidierenden Personen für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft abstimmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts wahlberechtigt sind.

(3) Die Bewerber*innen werden auf Vorschlag der stimmberechtigten

Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Jede*r Bewerber*in erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt wird wie folgt: Alle Wahlvorschläge werden auf einer Liste gesammelt. Die Wahlberechtigten geben der kandidierenden Person, die man für die*den beste*n hält, die Rangnummer 1 und der, die man für die*den zweitbeste*n hält, die Rangnummer 2 usw. und der*dem letzten die Rangnummer 10. Die Rangnummern der kandidierenden Personen werden addiert, gewählt sind die Kandidat*innen mit den niedrigsten Summen.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber*innen, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber*innen. Die Niederschrift ist von von der* dem Leiter*in der Versammlung, der*dem Schriftführer*in und einer*einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*in zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer*innen (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von der*dem Schriftführer*in zu fertigen. Sie ist von ihr*ihm und von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden für die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ nicht erhoben.

§ 11

Spenden

Die Wählergemeinschaft „Lebendiges Bünsdorf“ führt eine Kasse.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 in Bünsdorf genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 01.04.2024 in Kraft.